Antrag zur JHV 2025: Satzungsänderung

(Änderungen zu aktuellem Satzungstext in rot)

§ 16 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend ist die steuerrechtliche unselbstständige Kinder- und Jugendorganisation des Vereins. Sie vertritt alle jungen Menschen des Vereins unter 27 Jahren sowie die in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter*innen.
- (2) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach §75 SGB VIII führt und verwaltet die Jugend sich selbstständig und entscheidet über die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - a) der Jugendvorstand
 - b) die Jugendversammlung
- (4) Der Vorsitzende der Vereinsjugend ist Mitglied des erweiterten Vorstandes. Er hat die rechtliche Stellung eines Besonderen Vertreters gem. § 30 BGB für die Angelegenheiten der der unter Abs. 2 genannten notwendigen Rechtsgeschäfte. Er ist nicht berechtigt, Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen und Dauerschuldverhältnisse einzugehen. Die Zuständigkeit in Personal- und Honorarangelegenheiten obliegt ausschließlich dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) Weiteres regelt die Jugendordnung. Diese wird von der Jugendversammlung beschlossen. Die Jugend-ordnung darf dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.